

AUSBILDUNG, LEHRERLEGISTIK, ARBEITS- UND  
SOZIALRECHT

Abteilung Präs. 2



lebensministerium.at

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 16.04.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMUKK-13.480/0006-  
III/13/2012

BMLFUW-  
LE.5.7.1/0018-  
PR/2/2013

Mag. Hermann Götsch  
6874

**Betreff: BMUKK, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz  
2005 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme des BMLFUW**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dankt für die Übermittlung des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird, und beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeines:**

Grundsätzlich wird die Zielsetzung, die Bildungsanforderungen an angehende Pädagoginnen und Pädagogen auf einem hohen Niveau zu vereinheitlichen, begrüßt.

Da es bei dem gegenständlichen Regelungsvorhaben um eine tief greifende Änderung im geltenden Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2011, geht, darf darum ersucht werden, im Rahmen der geplanten Novelle auch einzelne Punkte zu berücksichtigen, denen aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft große Bedeutung zukommt und die deshalb im Zuge der aktuell geplanten Änderung des Hochschulgesetzes 2005 ebenfalls mitbehandelt werden sollen.



**Zu § 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005:**

Die in den Anwendungsbereich des Hochschulgesetzes 2005 fallende Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien erfüllt eine Schlüsselfunktion im Bereich der Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen für das mittlere und höhere land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einschließlich des einschlägigen Berufsschulwesens. Dieser wichtigen Aufgabe kann sie aber nur dann gerecht werden, wenn diese Hochschule auch entsprechende Aus- und Weiterbildungen vorsehen kann. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien konnte die an sie gestellten Anforderungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bisher ausgezeichnet erfüllen; im Bereich der Umwelt ist jedoch ein akuter Nachholbedarf gegeben, der sich insbesondere auf die steigende Bedeutung dieses Bereiches zurückführen lässt.

Es wäre deshalb zu begrüßen, in § 8 Abs. 8 HG eine Erweiterung der Aufgabenbereiche der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien betreffend die Qualifizierung für umweltberatende Aufgaben, für die es einen immer größeren Bedarf gibt, vorzusehen. Die Regelung sollte auch die Möglichkeit abdecken, Synergien nutzen zu können und aufgrund des engen Bezugs der bewährten Ausbildungen und Forschungsschwerpunkte an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zu einschlägigen naturwissenschaftlichen Fächern Kooperationen im Hinblick auf eine pädagogische Ausbildung z.B. für Biologie, eingehen zu können.

Es darf daher vorgeschlagen werden, dass im Zuge der gegenständlichen Novelle § 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005 den folgenden Wortlaut erhalten soll:

*„(8) Abweichend von den Abs. 2 bis 4 hat die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 die Aufgabe, Bachelor- und Masterstudien in land- und forstwirtschaftlichen sowie umweltpädagogischen Berufsfeldern, einschließlich der Qualifizierung für einschlägig beratende Berufe, anzubieten und durchzuführen. Nach Maßgabe des Bedarfs und allenfalls in Form einer Kooperation mit anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen, kann die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien auch Studien, Hochschullehrgänge oder Lehrgänge für verwandte naturwissenschaftlich-pädagogische und naturwissenschaftlich-beratende Berufsfelder anbieten. Die Fort- und Weiterbildung sowie die berufsfeldbezogene Forschung sind neben der Ausbildung ein integraler Teil des Aufgabenbereiches dieser Pädagogischen Hochschule.“*

**Zu § 38 Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005:**

Derzeit wird gemäß § 38 Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005 jeder Absolventin und jedem Absolventen eines Bachelorstudiums an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zusammen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ auch ausdrücklich die *„Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst“* verliehen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft könnte die Bezeichnung dieser Befähigung auch knapper gefasst werden – nämlich etwa mit dem Wortlaut *„Befähigung für den Beratungs- und Förderungsdienst“*.

**Zum geplanten § 86 des Hochschulgesetzes 2005:**

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Ausbildung, die den Pädagoginnen und Pädagogen für alle land- und forstwirtschaftlichen Schulen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien vermittelt wird, für diese fachbereichsspezifischen Schulen und für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft in Österreich, erscheint es naheliegend, dass in der Qualitätssicherung für diese Ausbildung dafür vorgesorgt ist, dass auch eine aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft stammende Expertin oder ein aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft stammender Experte als Mitglied in den geplanten Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung aufgenommen wird.

Es darf daher ersucht werden, den geplanten § 86 des Hochschulgesetzes 2005 so zu formulieren, dass vorgesehen wird, dass dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung ein siebentes Mitglied, das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen ist, anzugehören hat.


Die Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt auf elektronischem Wege an folgende e-mail Adresse: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at).

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates per Adresse: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) ergeht.

Für den Bundesminister

AL Mag. Wiesinger-Arthold

elektronisch gefertigt

Signaturwert	oPGoxzdWCn/Qn6hXUZFFgGDKT5WCzdDtpYF2IOHLGYuUgWq0NImMiygBL6QoVXa7Mcs CM55hhUbNFwWYb5RCulzzaA6/m+8EafDA/YNBBZdvSiMqXX67SQVhN2/XUPKUdLzbfZf WJMeCSeJp5VTXGgiA7pucoss5oyUrP0Y35kC0=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-16T15:53:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	